



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ordnung der Hochschule Ruhr West zur Durchführung der
Berufungsverfahren, zur Durchführung des Verfahrens zum
Nachweis der pädagogischen Eignung und zur Besetzung
von Honorar- und Vertretungsprofessuren (Berufungsordnung)

Laufende Nummer: 17/2022

Mülheim an der Ruhr, 23.09.2022

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes (GV. NRW 2021 S. 1210a), hat der Senat der Hochschule Ruhr West die folgende Berufungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Begriffsbestimmungen/Rollen und Zuständigkeiten	4
1.1. Fachbereichsrat	4
1.2. Berufungskommission	4
1.3. Gleichstellung und Chancengleichheit	5
1.4. Berufungsbeauftragte bzw. Berufungsbeauftragter	5
1.5. Arbeitshilfen	5
§ 2 Einleitung des Berufungsverfahrens.....	6
§ 3 Zusammensetzung der Berufungskommission.....	6
§ 4 Verfahrensregeln	8
§ 5 Befangenheit.....	9
Abschnitt II – Ausschreibung und Auswahl	11
§ 6 Ausschreibung.....	11
§ 7 Auswahl der Bewerbenden.....	12
§ 8 Externe Begutachtung	13
§ 9 Erste persönliche Vorstellungsrunde	13
§ 10 Zweite persönliche Vorstellungsrunde	14
§ 11 Vorbereitung des Berufungsvorschlags.....	14
§ 12 Weiteres Verfahren im Fachbereich.....	15
§ 13 Vorbereitung der Beschlussfassung der Präsidentin bzw. des Präsidenten.....	16
Abschnitt III – Probezeit/Qualität der Lehre	18
§ 14 Nachweis der pädagogischen Eignung.....	18
Abschnitt IV – Professurvertretung.....	20
§ 15 Voraussetzungen.....	20
§ 16 Ablauf des Verfahrens.....	21
Abschnitt V – Honorarprofessur.....	21
§ 17 Voraussetzungen.....	21
§ 18 Verfahren.....	22
Abschnitt VI – Schlussbestimmungen	23
§ 19 Inkrafttreten.....	23

Präambel

Die Hochschule Ruhr West handelt in dem Bewusstsein, dass mit der Besetzung einer Professur stets eine richtungsweisende Entscheidung für die weitere strategische Ausrichtung und Steuerung in Lehre und Forschung verbunden ist, die mit einer langfristigen Allokation von Ressourcen verbunden ist. Dem Berufungsverfahren kommt damit eine maßgebliche Bedeutung für die Profilbildung der Hochschule zu. Es ist geprägt von den Kriterien der Fairness, Wertschätzung, Transparenz und Verlässlichkeit.

Die Hochschule Ruhr West ist fest davon überzeugt, dass sie bestmögliche Qualität in Lehre und Forschung nur erreichen kann, wenn die Institute durch eine diverse Personalstruktur geprägt werden und Professorinnen und Professoren durch den akademischen Diskurs die Weiterentwicklung der Institute perspektivenreich gemeinsam vorantreiben. Es ist dabei ausdrücklich erklärtes Ziel, in allen Instituten einen Frauenanteil von mindestens 30 Prozent zu erreichen. Die Fächergruppen und Zielquoten werden gem. § 37a Hochschulgesetz (HG) durch das Präsidium im Einvernehmen mit den Dekanen so festgesetzt, dass ein entsprechender Anstieg erreichbar ist. In den Instituten mit einem Frauenanteil von 30 Prozent wird Geschlechterparität angestrebt.

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen/Rollen und Zuständigkeiten

1.1. Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsrat beschließt nach Beantragung durch die Dekanin bzw. den Dekan eine Professur und unterbreitet der Präsidentin bzw. dem Präsidenten Berufungsvorschläge. Die Dekanin bzw. der Dekan stellt den Bedarf für die Besetzung eines Lehrgebietes sicher.
- (2) Der Fachbereichsrat wählt nach Genehmigung der Professur durch das Präsidium den Vorsitz, die Stellvertretung und die Mitglieder der Berufungskommission.

1.2. Berufungskommission

- (1) Aufgabe der Berufungskommission ist es, eine Liste an geeigneten Bewerbenden zu erstellen, die die Lehre und Forschung des jeweiligen Instituts sinnvoll anhand des Anforderungsprofils ergänzen und voranbringen.

1.3. Gleichstellung und Chancengleichheit

- (1) Die Hochschule strebt in allen Instituten einen Frauenanteil von mindestens 30 Prozent an. Die Fächergruppen und Zielquoten werden gem. § 37a HG durch das Präsidium im Einvernehmen mit den Dekanen so festgesetzt, dass ein entsprechender Anstieg erreichbar ist. In den Instituten mit einem Frauenanteil von 30 Prozent wird Geschlechterparität angestrebt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte und – bei der Bewerbung von Menschen mit Behinderung – die Schwerbehindertenvertretung sind berechtigt, an allen Sitzungen der Berufungskommission mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen; sie sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (3) Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission soll weiblich sein. Dies gilt auch innerhalb der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

1.4. Berufungsbeauftragte bzw. Berufungsbeauftragter

- (1) Zur Unterstützung der Berufungskommission in Verfahrensfragen und Begleitung des Verfahrens wird eine Berufungsbeauftragte bzw. ein Berufungsbeauftragter in der Regel aus der Gruppe der zuständigen Mitarbeitenden des Personalservice der Hochschule von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eingesetzt (vgl. § 38 Abs. 4 S. 2 HG). Die bzw. der Berufungsbeauftragte unterstützt dies, indem sie/er auf die Einhaltung der Prozessschritte und rechtlichen Regelungen hinwirkt und bei der Nichteinhaltung die Präsidentin bzw. den Präsidenten informiert.
- (2) Die bzw. der Berufungsbeauftragte soll an sämtlichen Sitzungen der Berufungskommissionen als nicht stimmberechtigtes Mitglied mit Antrags- und Rederecht teilnehmen, um die Kommissionsmitglieder in rechtlicher Hinsicht und zum Verfahren zu beraten. Die bzw. der Berufungsbeauftragte soll über alle Verfahrensschritte durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Berufungskommission zeitnah unterrichtet werden.

1.5. Arbeitshilfen

- (1) Zur Unterstützung stehen darüber hinaus Arbeitshilfen zur Verfügung. Sie sollen alle, die in Berufungsverfahren mitarbeiten, in den verschiedenen Phasen des Berufungsverfahrens unterstützen.

§ 2

Einleitung des Berufungsverfahrens

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan beantragt nach entsprechendem Beschluss des Fachbereichsrates über die Berufungsbeauftragte bzw. den Berufungsbeauftragten die (Wieder-)Zuweisung einer Professur beim Präsidium.
- (2) In dem Antrag sind
 - die Lehrgebietsbezeichnung (Denomination)
 - die Einbindung in die Fachbereichsentwicklung
 - das Tätigkeitsprofil für die Stellenausschreibung
 - die zu lehrenden Fächer
 - die Auslastungsberechnung auf Grundlage der Curriculumsmatrix
 - die Passung der Ausrichtung der Professur in den Fachbereichsentwicklungsplan
 - der Besetzungsvorschlag der Berufungskommission samt Vorsitz enthalten.
- (3) Auf Grundlage der strategischen Ausrichtung am Hochschulentwicklungsplan, der Planstellenverteilung Professuren und der Auslastungsberechnung entscheidet das Präsidium, ob die entsprechende Stelle mit der beantragten Denomination zugewiesen wird. Besteht weiterer Klärungsbedarf, so verweist das Präsidium den Antrag über die Dekanin bzw. den Dekan an den Fachbereichsrat zurück.

§ 3

Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat wählt nach Genehmigung der Professur durch das Präsidium den Vorsitz, die Stellvertretung und die Mitglieder.
- (2) Der Berufungskommission gehören mit Stimmrecht an:
 - Eine Dekanin bzw. ein Dekan oder eine Prodekanin bzw. ein Prodekan
 - Eine Leitung des Studienganges, in dem die bzw. der Neuberufene Lehre erbringen soll
 - zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter aus der Professorenschaft, von denen vorzugsweise eine dieser Personen von einer externen Hochschule bzw. wissenschaftlichen Einrichtung kommen sollte oder alternativ aus einem anderen Fachbereich der HRW
 - zwei Studierende, die von der Fachschaftsvertretung oder – sollte keine Fachschaftsvertretung existieren – vom Studierendenparlament bestimmt und entsandt werden

- eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter (Wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben)

Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss in der Berufungskommission mehrheitlich vertreten sein.

Eine ausscheidende Professorin bzw. ein ausscheidender Professor, deren oder dessen Stelle wieder zu besetzen ist, darf der Berufungskommission nicht angehören und auch nicht beratend hinzugezogen werden.

- (3) Die Berufungskommission kann sich aus Mitgliedern unterschiedlicher Fachbereiche zusammensetzen. Federführend ist der Fachbereich, in dessen Institut die Stelle zugeordnet ist.
- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (5) Soweit es aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, dass die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission weiblich ist, sind die Gründe aktenkundig zu machen und der Gleichstellungsbeauftragten unverzüglich mitzuteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dazu innerhalb einer Woche Rücksprache mit der/dem Vorsitzenden nehmen.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende benennt nach erfolgter Wahl durch den Fachbereichsrat dem Präsidium die endgültige Besetzung der Berufungskommission.
- (7) Sofern die Berufungskommission entsprechenden Bedarf feststellt, werden folgende nichtstimmberechtigte Mitglieder hinzugezogen:
 - Eine externe Vertreterin bzw. ein externer Vertreter aus der Wirtschaft und/oder
 - Eine externe Fachvertreterin oder ein externer Fachvertreter und/oder
 - Eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Referat für Hochschuldidaktik und/oder
 - Eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Referat Forschung und Transfer
 Bei den persönlichen Vorstellungsgesprächen ist darüber hinaus eine externe Beraterin oder ein externer Berater ohne Stimmrecht zur Begutachtung der außerfachlichen Kompetenzen hinzuziehen.
- (8) Sofern die Berufungskommission keine der in § 3 Abs. 7 genannten nichtstimmberechtigten Mitglieder hinzuzieht, sind die Gründe für den Verzicht von der bzw. dem Vorsitzenden zu protokollieren.
- (9) Das Präsidium kann ein Mitglied in die Berufungskommission entsenden, welches an den Sitzungen beratend teilnimmt.

(10) Die Mitglieder der Berufungskommission erarbeiten folgende Unterlagen:

- Ein detailliertes Anforderungsprofil
- Einen Ausschreibungstext
- Die Gewichtung der zu prüfenden Kompetenzen zur Erstellung einer Bewertungsmatrix zur Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die erste Vorstellungsrunde
- Die Festlegung der Auswahlinstrumente
- Die Beurteilungsbögen und -schemata für die zwei persönlichen Vorstellungsrunden inklusive der Gesamtwertung

(11) Der Ausschreibungstext ist dem Präsidium vor seiner Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4

Verfahrensregeln

- (1) Die bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission ist verantwortlich für die Terminierung, Einladung, Dokumentation der Sitzungen sowie die Einhaltung der Vorgaben der Berufsordnung.
- (2) Die Kontinuität der Zusammensetzung der Berufungskommission während des Berufungsverfahrens ist bestmöglich zu wahren. Die Mitglieder der Berufungskommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ersatzmitglieder können im Falle der Verhinderung eines Mitglieds der Berufungskommission zum Einsatz kommen; dies ist im Falle einer Verhinderung in den Vorstellungsrunden zwingend. Auf die gebotene Kontinuität der Entscheidungsfindung achten die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der Berufsbeauftragte.
- (3) Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich.
- (4) Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben wurden, sind vertraulich zu behandeln. Die bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder der Berufungskommission ausdrücklich auf die Vertraulichkeit hin und macht dies aktenkundig.
- (5) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (mindestens vier) inklusive der bzw. dem Vorsitzenden anwesend sind und die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit verfügen. Die Beschlussfähigkeit wird von der bzw. dem Vorsitzenden zu Beginn jeder Sitzung festgestellt. Auswahlentscheidungen der Berufungskommission bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums. Beschlüsse zum Verfahren werden mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst und in geheimer Abstimmung beschlossen.

- (6) Für jede Sitzung der Berufungskommission ist ein Sitzungsprotokoll durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden anzufertigen.
- (7) Jedes Mitglied der Berufungskommission kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Sitzung vorbehalten hat. Das Sondervotum ist binnen einer Woche bei der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission und der oder dem Berufungsbeauftragten einzureichen und dem Protokoll über die Sitzung beizufügen.
- (8) Die Protokolle sind der bzw. dem Berufungsbeauftragten weiterzuleiten.

§ 5 Befangenheit

- (1) Die Abfrage und Dokumentation von absoluten oder relativen Befangenheitsgründen obliegt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Berufungskommission. Die unverzügliche und umfassende Meldung eines möglichen Befangenheitstatbestandes liegt in der Verantwortung eines jeden Kommissionsmitgliedes. Sie muss im betreffenden Gremium so frühzeitig wie möglich erfolgen, dass eine relevante Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse im Rahmen des Berufungsverfahrens ausgeschlossen werden kann.
- (2) Der Punkt der Befangenheit wird im Protokoll jeder Kommissionssitzung dokumentiert. Liegt kein Hinweis auf eine Befangenheit vor, genügt ein kurzer Vermerk, dass das Thema erörtert wurde und kein Hinweis auf eine Befangenheit vorliegt. Liegt ein Hinweis oder eine Meldung einer Befangenheitsbesorgnis vor, sind der Sachverhalt sowie die tragenden Argumente der Prüfung und Entscheidung im Protokoll eingehend darzulegen.
- (3) Absolute Befangenheitsgründe, die eine Mitwirkung als Mitglied der Berufungskommission bzw. als externe Gutachterin bzw. externer Gutachter ausschließen, liegen z. B. vor für die Teilnahme von:
 - Bewerberinnen und Bewerber
 - Personen, die durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können
 - Angehörigen von Bewerberinnen und Bewerbern ersten Grades (Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft, Eltern, Kinder, Geschwister)
 - Personen, die bei einer Bewerberin oder einem Bewerber oder bei einem Mitglied der Berufungskommission gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihr bzw. ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind

- Personen, die außerhalb der Beteiligung an der Berufungskommission in derselben Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben
- (4) Folgende Fälle können die Besorgnis der Befangenheit begründen, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist und auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen ist, falls:
- eine enge wissenschaftliche Kooperation besteht oder innerhalb der letzten fünf Jahre bestanden hat, z. B. Durchführung gemeinsamer Projekte oder gemeinsamer Publikationen,
 - eine andere enge Arbeitsbeziehung besteht oder innerhalb der letzten fünf Jahre bestanden hat (enges Kollegialitätsverhältnis),
 - gegenseitige Begutachtungen innerhalb der letzten fünf Jahre erfolgt sind,
 - wenn mit dem beruflichen Werdegang eine so nahe Verbindung besteht, dass eine völlige Neutralität nicht gewährleistet ist, oder
 - bei dienstlicher Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z. B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Habilitations-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses.
- (5) Entsprechendes gilt für das Verhältnis zwischen Mitgliedern der Berufungskommission und den Gutachterinnen bzw. Gutachtern sowie Sachverständigen.
- (6) Mitglieder einer Berufungskommission, die feststellen, dass sie aufgrund der oben genannten Kriterien von der Mitwirkung in der Berufungskommission ausgeschlossen sind oder bei ihnen die Besorgnis der Befangenheit vorliegen könnte, haben dies unverzüglich und umfassend der bzw. dem Vorsitzenden der Berufungskommission sowie der bzw. dem Berufungsbeauftragten mitzuteilen. Die Berufungskommission entscheidet nach Rücksprache mit der bzw. dem Berufungsbeauftragten, ob eine Besorgnis der Befangenheit vorliegt und wie zu verfahren ist. Entsprechend ist zu verfahren, wenn das Vorliegen eines Ausschluss- oder Befangenheitsgrundes von Bewerbern oder einem sonstigen Mitglied der Berufungskommission behauptet wird oder wenn sonstige Zweifel darüber bestehen, ob ein Ausschluss- oder Befangenheitsgrund vorliegt.
- (7) Liegt nach den oben genannten Kriterien ein Ausschluss- oder Befangenheitsgrund vor, so entscheidet die Berufungskommission über den Ausschluss des Mitglieds. Das als befangen geltende Mitglied darf an diesem Beschluss nicht mitwirken und scheidet mit sofortiger Wirkung aus der Berufungskommission aus. Für das ausgeschlossene Mitglied rückt das betreffende Ersatzmitglied nach, das schnellstmöglich als neues Mitglied in der Berufungskommission mitwirkt, sofern nicht nach Abstimmung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten im Einzelfall auf ein neues Mitglied in der Berufungskommission verzichtet werden kann. Im selben Zuge wählt der Fachbereichsrat ein Ersatzmitglied für das neu eingetretene Mitglied der Berufungskommission.

- (8) Sind in einem Berufungsverfahren Ausschluss- oder Befangenheitsgründe geltend gemacht worden oder sonst Zweifel darüber entstanden, ob ein Ausschluss- oder Befangenheitsgrund vorliegt, ist der maßgebliche Sachverhalt von der bzw. dem Vorsitzenden der Berufungskommission zu ermitteln und zusammen mit der getroffenen Entscheidung zu dokumentieren und zur Berufsakte zu nehmen. Wird die Befangenheit eines Mitglieds festgestellt, nachdem dieses bereits an Verfahrensentscheidungen teilgenommen hat, so prüft die Berufungskommission ob die festgestellte Befangenheit die Entscheidung der Berufungskommission in der Sache beeinflusst hat. Kommt die Kommission zum Ergebnis, dass dies nicht der Fall ist, wird das Verfahren fortgesetzt. Anderenfalls muss das Verfahren abgebrochen werden. Die Prüfung und das Ergebnis sind im Protokoll zu dokumentieren.
- (9) Die Präsidentin bzw. der Präsident ist von allen Fällen möglicher Befangenheitsfälle und den getroffenen Entscheidungen umfassend zu unterrichten.

Abschnitt II – Ausschreibung und Auswahl

§ 6

Ausschreibung

- (1) Professuren werden öffentlich ausgeschrieben. Dem Ausschreibungstext ist das zu erstellende Anforderungsprofil in Lehre und Forschung zugrunde zu legen. Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht gemäß § 38 Abs. 1 S. 3 ff. HG NRW bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Ausschreibungstext soll enthalten:
1. Das Aufgabengebiet (Denomination) der zukünftigen Stelleninhaberin oder des zukünftigen Stelleninhabers,
 2. Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben,
 3. die vorgesehene Besoldungsgruppe und Zuordnung,
 4. den Hinweis, ob die Stelle unbefristet oder befristet besetzt wird,
 5. den geplanten Zeitpunkt der Besetzung,
 6. einen Hinweis auf die von den Bewerberinnen oder den Bewerbern einzureichenden Unterlagen,
 7. die Bewerbungsfrist (in der Regel vier Wochen),
 8. die Kalenderwoche für die erste Vorstellungsrunde,
 9. einen Hinweis, dass Bewerbungen Schwerbehinderter erwünscht sind,
 10. einen Hinweis, dass die HRW sich zum Ziel gesetzt hat, den Anteil der Frauen in der Lehre und Forschung zu erhöhen,

11. einen Hinweis auf die Einstellungs Voraussetzungen nach § 36 HG NRW, insbesondere, dass Bewerberinnen und Bewerber eine mindestens 36 Monate dauernde berufspraktische Tätigkeit auf einem Gebiet, das der ausgeschriebenen Stelle entspricht, außerhalb des Hochschulbereichs nachweisen können,
 12. die Aufforderung zur Bewerbung, auch wenn noch nicht alle Voraussetzungen zur Berufung erfüllt sind, sowie der Hinweis, dass eine Einladung erfolgen kann,
 - wenn eine mindestens 24 Monate dauernde berufspraktische Tätigkeit auf einem Gebiet, das der ausgeschriebenen Stelle entspricht, außerhalb des Hochschulbereichs nachgewiesen werden kann und die restlichen Monate bis zum Antritt zur Professur erbracht werden können, sowie
 - wenn die Promotion nach einer auf Fakten gestützten Prognose bis zu einem Jahr nach Antritt der Professur abgeschlossen werden wird.
- (3) Sollte sich zum Ende der ersten Ausschreibungsfrist in einem Fachbereich, in dem Professorinnen unterrepräsentiert sind, herausstellen, dass sich keine formal geeignete Frau beworben hat, wird nach Rücksprache mit der Gleichstellungsbeauftragten in der Regel die Bewerbungsfrist um bis zu zwei Wochen verlängert (ggf. verbunden mit Bekanntmachungen in weiteren Medien zur Erreichung breiterer Zielgruppen).

§ 7

Auswahl der Bewerbenden

- (1) Bewerbungen werden berücksichtigt, soweit sie innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen. Berücksichtigt die Kommission nach Ablauf der Frist eingegangene Bewerbungen, sind alle verfristete eingegangenen Bewerbungen in das Verfahren aufzunehmen.
- (2) Die eingehenden Bewerbungen werden von der bzw. dem Berufungsbeauftragten jeweils auf Vollständigkeit und auf Vorliegen der formalen Einstellungs Voraussetzungen vorgeprüft. In Ausfüllung von § 36 Abs. 1. HG NRW kann ohne
 - abgeschlossene Promotion, durch die aufgrund ihrer Qualität die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit belegt ist, oder die sichere Prognose, dass die Promotion bis zu einem Jahr nach Antritt der Professur abgeschlossen werden wird,
 - den Nachweis einer mindestens 24 Monate dauernden berufspraktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs auf einem Gebiet, das der ausgeschriebenen Stelle entspricht,keine Einladung zum Berufungsgespräch erfolgen.
- (3) Die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens festgelegte Profilbeschreibung ist zusammen mit den formalen Einstellungs Voraussetzungen durch die Berufungskommission zu prüfen und Grundlage der Auswahl.

- (4) Die Gründe für die Vorauswahl sind von der bzw. dem Vorsitzenden anhand einer vorab von der Berufungskommission definierten Bewertungsmatrix zu protokollieren. Das Sitzungsprotokoll wird anschließend folgenden Personen zur Billigung vorgelegt:
- Gleichstellungsbeauftragte
 - Schwerbehindertenvertretung
 - Berufungsbeauftragte bzw. Berufungsbeauftragter
- (5) Bewerbungen von Menschen mit Behinderung gemäß § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX bedürfen in jedem Verfahrensstand einer besonderen Erörterung. Eine Einladung von Menschen mit Behinderung ist dann entbehrlich, wenn die Person offensichtlich fachlich nicht geeignet ist und hierüber das Einvernehmen mit der bzw. dem Berufungsbeauftragten besteht.

§ 8

Externe Begutachtung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission gibt vor der zweiten persönlichen Vorstellungsrunde zwei vergleichende Gutachten externer Professorinnen oder Professoren über die eingeladenen Bewerbenden in Auftrag. Maßstab für die Gutachten sind das von der Kommission festgelegte Anforderungsprofil sowie die Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 HG NRW.
- (2) Gutachterinnen und Gutachter sind schriftlich auf die Vertraulichkeit und die Befangenheitsregelungen hinzuweisen, sowie förmlich auf die Verschwiegenheit nach dem Verpflichtungsgesetz und das Datengeheimnis nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verpflichten. Sie müssen erklären, dass sie nicht befangen sind. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen ihrem Gutachten einen Reihungsvorschlag beifügen. Für die Erstellung der Gutachten ist ein Zeitraum von höchstens vier Wochen einzuräumen. Die Gutachten sollen vor der zweiten persönlichen Vorstellungsrunde vorliegen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber können Gutachterinnen und Gutachter nicht selbst vorschlagen.

§ 9

Erste persönliche Vorstellungsrunde

- (1) Die erste persönliche Vorstellung der Bewerbenden dauert jeweils maximal 90 Minuten und enthält verpflichtend eines der folgenden Elemente vor der Berufungskommission:
- Probelehrveranstaltung (ca. 15 Minuten) oder

- Fach-Kurzvortrag (ca. 15 Minuten)

Die Berufungskommission entscheidet über dieses und über weitere Elemente des Auswahlverfahrens. Diese werden den eingeladenen Bewerberinnen und Bewerbern in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der ersten persönlichen Vorstellung bekanntgegeben. Art und Thema der Probelehrveranstaltung oder des Fachkurzvortrages werden von der Berufungskommission festgelegt und werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in der Regel mindestens zwei Wochen vor der ersten Vorstellungsrunde mitgeteilt.

- (2) Im Anschluss an die erste persönliche Vorstellungsrunde legt die Berufungskommission fest, welche Kandidatinnen und Kandidaten in die zweite persönliche Vorstellungsrunde eingeladen werden. Das Ergebnis ist zu begründen und von der bzw. dem Vorsitzenden zu protokollieren.

§ 10

Zweite persönliche Vorstellungsrunde

- (1) Die zweite persönliche Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber dauert maximal 180 Minuten und enthält verpflichtend eine 45-minütige Probelehrveranstaltung vor Studierenden.
- (2) Die Berufungskommission entscheidet zur Überprüfung der geforderten Kompetenzen über die weiteren Elemente des Auswahlverfahrens.
- (3) Art, Thema und Dauer der Probelehrveranstaltung werden von der Berufungskommission festgelegt. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, sollten die Räumlichkeiten, die Anzahl und der Kenntnisstand der teilnehmenden Studierenden bei allen Kandidatinnen und Kandidaten gleich oder ähnlich sein. Die Evaluation der Probelehrveranstaltungen durch die Studierenden ist als zusätzliche studentische Empfehlung aktenkundig zu machen.

§ 11

Vorbereitung des Berufungsvorschlags

- (1) Auf Basis der schriftlichen Bewerbungsunterlagen und der beiden persönlichen Vorstellungsrunden führt die Berufungskommission eine abschließende Gesamtdiskussion der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten durch und erstellt eine Liste der berufungsfähigen Kandidatinnen und Kandidaten ohne Rangfolge. Dabei wird über jede Kandidatin und Kandidaten einzeln abgestimmt. Auswahlentscheidungen der Berufungskommission bedürfen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission.

- (2) Unter Einbeziehung der vergleichenden Gutachten beschließt die Berufungskommission den Berufungsvorschlag, der möglichst drei Bewerberinnen oder Bewerber in bestimmter Rangfolge mit einer nachvollziehbaren Begründung entsprechend dem Anforderungsprofil enthält. Dabei wird über jeden Listenplatz nacheinander (beginnend mit Platz eins), einzeln und geheim abgestimmt. Auswahlentscheidungen der Berufungskommission bedürfen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission. Jeder Wahlvorgang ist zu dokumentieren.
- (3) Ein Mitglied der Berufungskommission darf nur bei unabweisbaren Gründen den Sitzungen/persönlichen Vorstellungsrunden fernbleiben. Stellt die Berufungskommission fest, dass die Besorgnis besteht, dass ein Mitglied durch Abwesenheit nicht ausreichend am Entscheidungsprozess teilnehmen kann, ist dem Mitglied das Stimmrecht durch Kommissionsbeschluss zu entziehen. Die Gründe für eine Nichtteilnahme sowie für den Entzug des Stimmrechts sind im Protokoll zu dokumentieren. Das betreffende Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören.
- (4) Sondervoten zum Berufungsvorschlag sind nach erfolgter Abstimmung der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem Berufungsbeauftragten einzureichen.
- (5) Berufungsvorschläge mit weniger als drei Einzelvorschlägen sind ausnahmsweise möglich und bedürfen einer besonderen Begründung.
- (6) Der Berufungsvorschlag ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu protokollieren und muss insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründet sein.

§ 12

Weiteres Verfahren im Fachbereich

- (1) Die bzw. der Vorsitzende fasst das Beratungsergebnis und das Auswahlverfahren in einem Abschlussbericht zusammen und legt ihn mit eventuellen Sondervoten dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vor. Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht auf Einsicht in die externen Gutachten.
- (2) Der Fachbereichsrat entscheidet über den von der Berufungskommission vorgelegten Berufungsvorschlag.
- (3) Bei der Beratung über den Berufungsvorschlag sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereiches sind, sowie die oder der Berufungsbeauftragte teilnahmeberechtigt.

- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates beschließen in geheimer Abstimmung über die Berufungsliste. Näheres zur Abstimmung regelt die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates. Erhält der Berufungsvorschlag im Fachbereichsrat nicht die erforderliche Mehrheit, so gibt die bzw. der Vorsitzende den Berufungsvorschlag unter Angabe von Gründen an die Berufungskommission zur erneuten Beratung zurück.
- (5) Findet ein nach nochmaliger Beratung durch die Berufungskommission vorgelegter Vorschlag wiederum nicht die Zustimmung des Fachbereichsrates, so entscheidet dieser mit Begründung, ob und wie er von der vorgesehenen Reihenfolge abweichen will oder der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eine Wiederholung der Ausschreibung vorschlägt.

§ 13

Vorbereitung der Beschlussfassung der Präsidentin bzw. des Präsidenten

- (1) Die bzw. der Vorsitzende leitet nach der Beschlussfassung über die Vorschlagsliste den Berufungsvorschlag der Präsidentin bzw. dem Präsidenten mit den folgenden Unterlagen zu:
- Ausschreibungstext, Aufgaben-/Anforderungsprofil
 - Übersicht zu den Bewerberinnen und Bewerbern
 - Abschlussbericht der Berufungskommission mit eingehender Bewertung der Listenplatzierten
 - Protokollauszug über die Abstimmung im Fachbereichsrat (Abstimmung und Ergebnis zu Platz 1, Platz 2 und Platz 3)
 - Alle Protokolle der Berufungskommission einschließlich ggf. Sondervoten
 - Ergebnis der studentischen Evaluationen
 - die zwei vergleichenden Gutachten
 - ggf. Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule
 - ggf. Stellungnahme Schwerbehindertenvertretung
 - ggf. die Begründung für eine abweichende Entscheidung des Fachbereichsrates, falls vom Vorschlag der Berufungskommission abgewichen wurde.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident prüft nach Anhörung der bzw. des Berufungsbeauftragten anhand dieser Unterlagen, ob:
1. bei der Aufstellung der Berufungsliste die Bestimmungen der Berufsordnung eingehalten worden sind und
 2. die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Reihenfolge der Berufungsliste begründet sind.

- (3) Hält die Präsidentin bzw. der Präsident eines der im Absatz 3 genannten Kriterien nicht für erfüllt, so kann sie bzw. er die Berufungsliste zur erneuten einmaligen Beratung und Beschlussfassung durch die Berufungskommission und den Fachbereichsrat zurückgeben. Die bzw. der Vorsitzende leitet den daraufhin gefassten erneuten Beschluss des Fachbereichsrates mit einem erläuternden Bericht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu.
- (4) Die Präsidentin bzw. der Präsident beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag des Fachbereichs. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern (§ 37 Abs. 1 S. 2 und 3 HG NRW) oder ohne Vorschlag des Fachbereichs gemäß § 37 Abs. 1. S. 3 HG NRW verfahren. Sie soll daher über alle Verfahrensschritte durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Berufungskommission zeitnah unterrichtet werden. Der Fachbereich, die bzw. der zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertretung sind vorher anzuhören und haben die Möglichkeit, innerhalb einer Woche schriftlich oder per E-Mail an die Präsidentin bzw. den Präsidenten Stellung zu nehmen.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident oder die bzw. der Berufungsbeauftragte informiert die bzw. den Vorsitzenden und die Dekanin bzw. den Dekan über das Ergebnis des Verfahrens.
- (6) Die Vorbereitung und Versendung des Rufabsichtsschreibens, des Rufschreibens und der Berufungsvereinbarung erfolgt durch die Berufungsbeauftragte bzw. den Berufungsbeauftragten.
- (7) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird eine Frist von zwei Wochen für die grundsätzliche Annahme des Rufes eingeräumt. Des Weiteren wird eine Frist von zwei Wochen für die endgültige Rufannahme und die Rücksendung der unterschriebenen Berufungsvereinbarung eingeräumt. Sollte die unterschriebene Berufungsvereinbarung bis zu dem gesetzten Termin nicht vorliegen, werden die Berufungsvereinbarung und die Ruferteilung als gegenstandslos betrachtet. Mit der Rufablehnung durch die Erstplatzierte oder den Erstplatzierten erfolgt die Rufabsicht an die Zweitplatzierte oder den Zweitplatzierten so lange, bis ein Ruf angenommen wird oder die Liste erschöpft und keine Nächstplatzierte oder kein Nächstplatziertes auf der Liste steht. Bei keiner Rufannahme wird das Berufungsverfahren durch das Präsidium abgebrochen.
- (8) Mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde bzw. des Dienstvertrages ist das Berufungsverfahren abgeschlossen.

- (9) Liegt nicht spätestens ein Jahr nach Antritt der Professur eine abgeschlossene Promotion durch die aufgrund ihrer Qualität die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit belegt ist vor, entlässt die Präsidentin bzw. der Präsident die Neuberufene bzw. den Neuberufenen aus dem Beamten- bzw. Angestelltenverhältnis. Eine Verlängerung der Frist um bis zu ein weiteres Jahr durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten ist ausnahmsweise möglich bei nicht in der Person der bzw. des Berufenen liegenden Gründen.

Abschnitt III – Probezeit/Qualität der Lehre

§ 14

Nachweis der pädagogischen Eignung

- (1) Die Einstellung erfolgt in der Regel im Beamtenverhältnis auf Probe für die Dauer von 12 Monaten, innerhalb dessen die pädagogische Eignung festgestellt wird. Die Probezeit wird in der Berufungsvereinbarung festgelegt. Der Prozess zur Feststellung der pädagogischen Eignung wird an der HRW verstanden als systematische Überprüfung der Lehrkompetenz und Lehrkompetenzentwicklung der bzw. des Neuberufenen nach wissenschaftlich fundierten Kriterien. Diese Kriterien sind, auf die/den Neuberufene bezogen:
- methodisch-didaktisches Können,
 - soziale Interaktion mit den Studierenden,
 - Einstellung zu Lehre und
 - (Selbst-) Reflexion.
- Die Kriterien werden mit unterschiedlichen Instrumenten des Prozesses gemäß Absatz 5 überprüft.
- (2) Im ersten Semester nach erfolgter Berufung der bzw. des Neuberufenen wird zur Feststellung der pädagogischen Eignung eine Kommission gebildet, die aus einer bzw. einem professoralen Neuberufenenbeauftragten sowie einer Professorin bzw. einem Professor des Fachbereichs oder eines lehrfachnahen Fachbereiches und einer bzw. einem Studierenden besteht. Das professorale Mitglied wird von der bzw. dem Neuberufenenbeauftragten vorgeschlagen und durch den Fachbereichsrat bestätigt. Die bzw. der Studierende wird von der Fachschaftsvertretung oder – sollte keine Fachschaftsvertretung existieren – vom Studierendenparlament bestimmt. Die Kommission soll geschlechterparitätisch zusammengesetzt sein. Aus Gründen der Qualitätssicherung muss die Kommission mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die nicht bereits in der entsprechenden Berufungskommission tätig waren.
- (3) Alle Prozessbeteiligten können zusätzlich jederzeit im Prozess weitere Beraterinnen und Berater mit didaktischer Expertise hinzubestellen. Das Referat Hochschuldidaktik ist während des gesamten Prozesses zu beteiligen.

- (4) Das erste halbe Jahr nutzt die bzw. der Neuberufene zum begleiteten Aufbau der Lehre, zum Onboarding an der HRW und nimmt am Neuberufenenprogramm der HRW teil. In dieser Zeit werden keine verpflichtenden Lehrveranstaltungsbeobachtungen durch die Kommission durchgeführt.
- (5) Instrumente zur Feststellung der pädagogischen Eignung sind:
- a) die Begutachtung eines Lehrveranstaltungskonzeptes anhand von Hospitationen unter Einbezug der begleitenden Lernangebote zum Selbststudium,
 - b) die sich daran anschließenden Feedbackgespräche mit der bzw. dem Neuberufenen,
 - c) Evaluationen durch die Studierenden und
 - d) optional ein von dem/der Neuberufenen eingereichtes Lehrportfolio.
- (6) Die bzw. der Neuberufenenbeauftragte informiert die Präsidentin bzw. den Präsidenten in Textform in der Mitte des 2. Semesters nach Berufung der bzw. des Neuberufenen über den Zwischenstand der Feststellung der pädagogischen Eignung der bzw. des Neuberufenen.
- (7) Die bzw. der Neuberufenenbeauftragte legt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten – über den Personalservice – vor Ende der Probezeit der bzw. des Neuberufenen ein Gutachten mitsamt entsprechenden Anhängen vor. Die Präsidentin bzw. der Präsident beschließt daraufhin über die pädagogische Eignung der bzw. des Neuberufenen und die Ernennung auf Lebenszeit bzw. ein unbefristetes Dienstverhältnis oder über eine Verlängerung der Probezeit. Für die Beurteilung der pädagogischen Eignung werden die unter Absatz 1 genannten Kriterien herangezogen.
- (8) Stellt die Präsidentin bzw. der Präsident am Ende der regulären Probezeit die Nichterfüllung eines oder mehrerer der unter Absatz 1 genannten Kriterien fest, gilt die pädagogische Eignung im Sinne von Lehrkompetenz vorerst als nicht nachgewiesen und die Probezeit zur Feststellung der pädagogischen Eignung wird um sechs Monate verlängert. Die Gründe sind unter Bezugnahme auf die unter Absatz 1 genannten Kriterien darzulegen und aktenkundig zu machen. Die Präsidentin legt im Benehmen mit der Kommission Maßnahmen fest, die zur Erreichung der pädagogischen Eignung der bzw. des Neuberufenen beitragen können und die in der verlängerten Probezeit verpflichtend von der bzw. dem Neuberufenen umgesetzt werden müssen. In der verlängerten Probezeit muss außerdem mindestens eine hochschuldidaktische Expertin oder ein hochschuldidaktischer Experte hinzugezogen werden.
- (9) Vor Beendigung der verlängerten Probezeit legt die bzw. der Neuberufenenbeauftragte der Präsidentin bzw. dem Präsidenten ein abschließendes Gutachten entsprechend Absatz 7 vor. Eine Stellungnahme der hochschuldidaktischen Expertin bzw. des hochschuldidaktischen Experten soll dabei berücksichtigt werden. Die Präsidentin bzw. der Präsident beschließt erneut über die pädagogische Eignung der bzw. des Neuberufenen und die Ernennung auf Lebenszeit bzw. den Abschluss eines unbefristeten Dienstverhältnisses.

- (10) Wird die pädagogische Eignung auch nach der verlängerten Probezeit nicht bestätigt, wird eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ausgesprochen bzw. eine Entfristung des Angestelltenverhältnisses versagt. Eine weitere Probezeitverlängerung kommt dabei nicht in Betracht.
- (11) Das Präsidium kann eine Richtlinie erlassen, in der Einzelheiten, z. B. zu Kriterien, Instrumenten, Prozess-Schritten, Dokumentation, Beteiligten sowie deren Aufgaben, geregelt werden. Die Richtlinie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen.

Abschnitt IV – Professurvertretung

§ 15

Voraussetzungen

- (1) Die Hochschule kann auf Vorschlag eines Fachbereiches übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin bzw. einen Professor eine Vertretung, die die Einstellungsvoraussetzungen des § 36 HG NRW erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Vertretungsprofessur ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art. Sie begründet kein Dienstverhältnis.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan legt dem Präsidium zur Besetzung einer Vertretungsprofessur eine im Fachbereichsrat beschlossene detaillierte Funktionsbeschreibung (strukturelle und inhaltliche Ausrichtung der Professur sowie das Anforderungsprofil) zur Genehmigung vor.
- (3) Der Fachbereich hat die Notwendigkeit einer Vertretung zu begründen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob die vertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben, für die die Professur eingerichtet worden ist, in vollem Umfang notwendig ist oder ob die Wahrnehmung der Aufgaben zeitweise entfallen kann.
- (4) Wird die Notwendigkeit für eine vertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben bejaht, ist weiter zu prüfen, ob die Aufgaben aus der vakanten Professur von anderen Professorinnen und Professoren, Lehrkräften für besondere Aufgaben oder Lehrbeauftragten wahrgenommen werden können.
- (5) Professorinnen- und Professorenvertretungen werden in der Regel für zwei Semester beauftragt.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist zu beteiligen.

§ 16 Ablauf des Verfahrens

- (1) Ein förmliches Berufungsverfahren ist nicht erforderlich. Es soll ein Stellenbesetzungsverfahren entsprechend der Besetzungen von Stellen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt werden. Dazu gehört auch eine öffentliche Ausschreibung. Davon kann abgesehen werden, wenn die rechtzeitige Sicherstellung der Lehre gefährdet ist und auch ohne öffentliche Ausschreibung geeignete Bewerberinnen und Bewerber existieren.
- (2) Die Auswahlkommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - Dekanin bzw. Dekan
 - Fachvertretungen aus der Professorenschaft
 - Zwei Studierende
 - Gleichstellungsbeauftragte
 - Schwerbehindertenvertretung
- (3) Der Einstellungsvorschlag erfolgt durch Beschluss des Fachbereichsrates und ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zuzuleiten.
- (4) Die Präsidentin bzw. der Präsident prüft die Qualität des Besetzungsvorschlages des Fachbereiches und entscheidet über den Vorschlag. Die Präsidentin bzw. der Präsident beauftragt die Professorenvertretung befristet mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle.

Abschnitt V – Honorarprofessur

§ 17 Voraussetzungen

- (1) Den Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ verleiht die Hochschule Ruhr West Persönlichkeiten, die hauptberuflich außerhalb einer Hochschule tätig sind und in einem an der Hochschule Ruhr West vertretenen Fach entweder
 - a) hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen und künstlerischen Erkenntnissen und Methoden erbringen oder
 - b) hervorragende Leistungen in Forschung oder Lehre erbringen, die zu einem überzeugenden praktischen oder ideellen Mehrwert für die gesamte Hochschule geführt haben bzw. absehbar führen werden. Sie müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie ihr fachliches Wissen und ihre beruflichen Kompetenzen in vorbildlicher Weise zum allgemeinen Nutzen der Hochschule Ruhr West nachhaltig einsetzen werden.

- (2) Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule Ruhr West voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Die bzw. der Vorgeschlagene verpflichtet sich, mit der Verleihung zur „Honorarprofessorin“/zum „Honorarprofessor“ an der Hochschule Ruhr West zu lehren; ein regelmäßiges und nachhaltiges Engagement in Lehre und Forschung für die Hochschule wird erwartet.

§ 18 Verfahren

- (1) Der Vorschlag für eine Honorarprofessur ist an die Dekanin bzw. den Dekan des Fachbereichs zu richten, in dem die bzw. der Vorgeschlagene die Lehrtätigkeit ausübt bzw. ausüben wird. Die Dekanin bzw. der Dekan informiert die Präsidentin bzw. den Präsidenten über den Eingang eines Vorschlags.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind alle Professorinnen und Professoren der Hochschule Ruhr West. Die Präsidentin bzw. der Präsident bildet in Zusammenarbeit mit der Dekanin bzw. dem Dekan eine Kommission zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Verleihung. Die Zusammensetzung der Kommission soll der einer Berufungskommission entsprechen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen.
- (3) Die Kommission holt mindestens zwei externe Gutachten von namhaften Gutachterinnen und Gutachtern ein, in denen die hervorragenden Leistungen der bzw. des Vorgeschlagenen im Sinne von § 1 ausführlich dargestellt werden. Die Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht der Einrichtung angehören, in der die bzw. der Vorgeschlagene hauptberuflich tätig ist. Die Kommission kann weitere Gutachten einholen.
- (4) Die Kommission kann die bzw. den Vorgeschlagenen zu einem Gespräch einladen, das der zusätzlichen Überprüfung der Voraussetzungen nach § 1 dient und der bzw. dem Vorgeschlagenen, Gelegenheit gibt, sich vorzustellen und ihre bzw. seine Qualifikation zu verdeutlichen.
- (5) Nach Prüfung aller Voraussetzungen nach § 1, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Gutachterinnen und Gutachtern und gegebenenfalls des Vorstellungsgesprächs, gibt die Kommission den Vorschlag zusammen mit einer Empfehlung an die Dekanin bzw. den Dekan. Spricht sich die Empfehlung gegen die Verleihung des Titels aus, ist das Verfahren beendet. Einen positiv beurteilten Vorschlag legt die Dekanin bzw. der Dekan dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vor.

- (6) Lehnt der Fachbereichsrat die Verleihung ab, ist das Verfahren beendet. Nach einer positiven Entscheidung des Fachbereichsrates wird der Vorschlag mit allen Unterlagen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zugeleitet. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann zur Vorbereitung der Entscheidung weitere Unterlagen anfordern und weitere Gutachten einholen.
- (7) Über den Vorschlag des Fachbereichs zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ beschließt das Präsidium.
- (8) Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ kann auf Zeit erfolgen. Kommt eine Honorarprofessorin bzw. ein Honorarprofessor ihren bzw. seinen Verpflichtungen gegenüber der Hochschule oder den Erwartungen nicht nach, so kann die Verleihung des Titels „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor die Interessen der Hochschule verletzt.

Abschnitt VI – Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft. Sie gilt für alle Professuren, die ab diesem Datum ausgeschrieben werden. Zugleich tritt die Berufungsordnung der Hochschule Ruhr West vom 01.07.2017 (Amtliche Bekanntmachung 15/2017) außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt nach Prüfung durch das Präsidium und aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ruhr West vom 07.09.2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes (GV. NRW 2021 S. 1210a) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Mülheim an der Ruhr, den 23.09.2022

Die Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude